

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 151

Inhalt: Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. S. 109. — Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelerzeugung vom 9. Oktober 1915. S. 110.

(Nr. 4932) Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 wird folgendes bestimmt:

I

Der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verlaufe durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel beträgt für die Zone

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 55 Mark,

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde; in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. 57 „

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsweg und den Kreis Heddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg 59 „

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 61 „

Reichs-Gesetzl. 1915.

171

Abgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1915.